

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Mühlhausen



Sitzungstermin:	Dienstag, 03. Dezember 2024
Sitzungsbeginn:	19:07 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort:	Kulturscheune, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Faatz, Klaus	Erster Bürgermeister	
Bechmann, Lukas	2. Bürgermeister	
Jakob, Walter	3. Bürgermeister	
Beutel, Marcus	Marktgemeinderatsmitglied	
Braun, Gabriele	Marktgemeinderatsmitglied	
Hertlein, Robert	Marktgemeinderatsmitglied	
Kirchner, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Klaus, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Kolm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Wagner, Daniel	Marktgemeinderatsmitglied	
Helmreich, Monika	Schifführerin	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Geyer, Ralf	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Morgenroth, Rainer	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Scheidig, Harald	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
 - 2.1 Bauantrag; Umbau beheiztes Wohngebäude zu 2 Wohneinheiten auf Fl. Nr. 1462 Gemarkung Mühlhausen
 - 2.2 Antrag auf Vorbescheid; Neubau einer betreuten Wohngemeinschaft mit 12 Wohneinheiten, sowie einer privaten Dachgeschosswohnung auf Fl. Nrn. 205, 206, 206/2 Gmkg. Mühlhausen
 - 2.3 Bauantrag; Neubau einer Arztpraxis und zweier Wohneinheiten auf Fl. Nrn. 131/34 und 235 (Tfl.) Gemarkung Mühlhausen
3. Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
 - 4.1 Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel an der B 470“ im vereinfachten Verfahren; Stadt Höchststadt
5. 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung - Gebührenanpassung zum 01.01.2025
6. 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-satzung - Gebührenanpassung zum 01.01.2025
7. Nutzungsvereinbarungen für die Kulturscheune als Wahllokal sowie der Pfarr-scheune als Auszählraum an der Bundestagswahl 2025
8. Antrag des Vereins "Gut Leben in Mühlhausen" - Erhebung einer Nutzungsgebühr für Windkraftanlagen
9. Feststellung der Jahresrechnungen 2018 - 2023
10. Entlastung zu den Jahresrechnungen 2018 - 2023
11. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
12. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.11.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge

TOP 2.1 Bauantrag; Umbau beheiztes Wohngebäude zu 2 Wohneinheiten auf Fl. Nr. 1462 Gemarkung Mühlhausen
--

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Herr [REDACTED] wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Sachvortrag:

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes.

Das Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar und fügt sich in die Umgebung ein.

Der Bauantrag geht zur abschließenden Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit weiter an das Bauamt des Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 2.2 Antrag auf Vorbescheid; Neubau einer betreuten Wohngemeinschaft mit 12 Wohneinheiten, sowie einer privaten Dachgeschosswohnung auf Fl. Nrn. 205, 206, 206/2 Gmkg. Mühlhausen

Sachvortrag:

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Es werden folgende konkreten Fragen gestellt:

- Ist das Bauvorhaben gem. beiliegender Planzeichnung planungsrechtlich hinsichtlich seiner Lage auf dem Baugrundstück zulässig?
- Ist das Bauvorhaben gem. beiliegender Planzeichnung planungsrechtlich hinsichtlich seiner Wandhöhe von 7,23 m (Traufhöhe) resp. 10,71 m (Firsthöhe) zulässig?
- Ist das Bauvorhaben hinsichtlich dessen Maß der Nutzung mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,5 bei Maßen von 12,11 m x 25,50 m bauplanrechtlich zulässig?
- In der Satzung wird darauf verwiesen, dass für Verkehrsquellen „(...) die in dieser Anlage nicht erfasst sind, (...) der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall (...)“ bewertet wird.
Lt. GaStellV sind für Wohngebäude mit Altenwohnungen 0,2 Stellplätze je Wohneinheit zu errichten.
Frage:
Ist die ermittelte und nachgewiesene Anzahl an Stellplätzen ausreichend?

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden.

Der Bauantrag wird zur abschließenden Prüfung auf Genehmigungsfähigkeit weiter an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weitergeleitet.

Beschluss:

Die ermittelte und nachgewiesene Anzahl an Stellplätzen ist NICHT ausreichend.

Es werden 15 Stellplätze gefordert, 12 für die Wohngemeinschaft und 3 für die Dachgeschosswohnung. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären wie die Stellplatzzahl bei ähnlichen Bauobjekten ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.3 Bauantrag; Neubau einer Arztpraxis und zweier Wohneinheiten auf Fl. Nrn. 235 und 131/34 (Tfl.) Gemarkung Mühlhausen
--

Sachvortrag:

Da der Antrag erst am Tag der Sitzung abgegeben wurde, konnte keine ordentliche Prüfung seitens des Bauamtes durchgeführt werden.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes.

Es handelt sich um eine Fläche die gemäß § 34 BauGB im Innenbereich liegt.

Seitens der Verwaltung kann dem Vorhaben aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden.

Zur endgültigen Entscheidung auf Genehmigungsfähigkeit, wird der Antrag auf Baugenehmigung an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weitergeleitet werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen

TOP 4.1 Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel an der B 470“ im vereinfachten Verfahren; Stadt Höchststadt

Sachvortrag:

Die Stadt Höchststadt legt mit E-Mail vom 15. November 2024 die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel an der B 470“ im vereinfachten Verfahren, vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.11.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Großflächiger Einzelhandel an der B 470“ gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, beschlossen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Höchststadt unter <https://www.hoechststadt.de/wirtschaft/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange der Marktgemeinde Mühlhausen nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Gebührenanpassung zum 01.01.2025

Sachvortrag:

Die Gebühren für die Entwässerungsanlage wurden neu kalkuliert.

Die beiliegende Vorkalkulation der Kämmerei für 2025 zeigt auf, dass die Schmutzwassergebühr von 3,30 €/m³ auf 2,70 €/m³ gesenkt werden kann. Die Niederschlagswassergebühr (Grundstückswasser) muss dagegen von 0,35 €/m³ auf 0,40 €/m³ erhöht werden.

Zukünftige Investitionskosten können bei der Gebührenkalkulation im Rahmen der jährlichen kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung anhand der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist, dass die jeweilige Investition fest eingeplant und deren voraussichtliche Höhe bekannt ist. Dies ist der Fall, wenn die Ausgaben im jeweiligen Jahr der Gebührenberechnung im Haushalt (Finanzplanungsjahr) angesetzt wurden. Dieses Vorgehen wird bei den Gebührenkalkulationen bereits praktiziert.

Sollen überdies hinaus große Investitionen durch Gebühreneinnahmen (teil-)finanziert werden, kann eine zweckgebundenen Sonderrücklage gebildet werden. Hierfür muss die Abschreibungsmethode auf die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten umgestellt werden. Die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts eines Anlageguts ist jedoch je nach Komplexität des Anlageguts sehr aufwändig und muss deshalb von einem externen Büro übernommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Mühlhausen beschließt den vorliegenden Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Mühlhausen vom 3. Dezember 2024 als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die VG wird gebeten, künftig längere Kalkulationszeiträume zu berücksichtigen.

■■■■■■■■■■ bittet explizit die Frist auf 4 Jahre zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6.	6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung - Gebührenanpassung zum 01.01.2025
---------------	---

Sachvortrag:

Die Gebühren für die Wasserversorgungsanlage wurden neu kalkuliert.

Die beiliegende Vorkalkulation der Kämmerei für 2025 zeigt auf, dass die Verbrauchsgebühr von 1,90 €/m³ auf 1,65 €/m³ gesenkt werden kann.

Zukünftige Investitionskosten können bei der Gebührenkalkulation im Rahmen der jährlichen kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung anhand der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist, dass die jeweilige Investition fest eingeplant und deren voraussichtliche Höhe bekannt ist. Dies ist der Fall, wenn die Ausgaben im jeweiligen Jahr der Gebührenberechnung im Haushalt (Finanzplanungsjahr) angesetzt wurden. Dieses Vorgehen wird bei den Gebührenkalkulationen bereits praktiziert.

Sollen überdies hinaus große Investitionen durch Gebühreneinnahmen (teil-)finanziert werden, kann eine zweckgebundenen Sonderrücklage gebildet werden. Hierfür muss die Abschreibungsmethode auf die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten umgestellt werden. Die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts eines Anlageguts ist jedoch je nach Komplexität des Anlageguts sehr aufwändig und muss deshalb von einem externen Büro übernommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Mühlhausen beschließt den vorliegenden Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Mühlhausen vom 3. Dezember 2024 als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die VG wird gebeten, künftig längere Kalkulationszeiträume zu berücksichtigen.

■■■■■■■■■■ bittet explizit die Frist auf 4 Jahre zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Nutzungsvereinbarungen für die Kulturscheune als Wahllokal sowie der Pfarrscheune als Auszählraum an der Bundestagswahl 2025

Sachvortrag:

Zur Vorbereitung der Bundestagswahl am 23.02.2025 wurde in der Sitzung des Bürgermeisterratsausschusses in der Sitzung vom 18.11.2024 u.a. über die Wahllokale beraten.

Wie an der letzten Europawahl soll auch an der Bundestagswahl aus Gründen der Barrierefreiheit und der Platzverhältnisse

- das Wahllokal für den **Stimmbezirk 1** in der „**Kulturscheune**“,
- der Auszählraum des **Briefwahlvorstandes** in der „**Pfarrscheune**“

eingrichtet werden.

Für die Nutzungen der beiden Räumlichkeiten wurden die beiliegenden Nutzungsvereinbarungen erstellt. Diese brauchen für ihre Wirksamkeit einen zustimmenden Beschluss des Marktgemeinderates.

Beschlüsse:**1. Nutzungsvereinbarung für die „Kulturscheune“**

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende Nutzungsvereinbarung zur Nutzung der „Kulturscheune“ an der Bundestagswahl am 23.02.2025 als Wahllokal für den Wahlbezirk 1.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Nutzungsvereinbarung für die „Pfarrscheune“

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende Nutzungsvereinbarung zur Nutzung der „Pfarrscheune“ an der Bundestagswahl am 23.02.2025 als Auszählraum für den Briefwahlvorstand.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8. Antrag des Vereins "Gut Leben in Mühlhausen" - Erhebung einer Nutzungsgebühr für Windkraftanlagen

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 19.11.2024 beantragt der Verein „Gut Leben in Mühlhausen e.V.“ für die abgeschlossenen Flächenpachtverträge zum Bau von Windkraftanlagen im Windvorranggebiet WK 14 eine Nutzungsgebühr in Höhe von 0,006 Euro pro erzeugte oder fiktive Kilowattstunde von einem zukünftigen Windkraft-Entwickler, Projektierer oder Betreiber zu erheben.

Dem Antrag ist hierzu folgende Begründung zu entnehmen:

„Bei den 4 Windrädern, die in der Vergangenheit mit Bürgerbeteiligung errichtet wurden, sind gerade einmal 41 Bürger aus Mühlhausen mit zusammen 885.000 € beteiligt. Das sind 2,2% der Einwohner Mühlhausens und gerade mal 4,3% des für die Errichtung notwendigen Kapitals (siehe Handelsregister A des Amtsgerichtes Fürth). Nur 2,2% der Einwohner profitieren tatsächlich vom Ertrag. Das bedeutet, dass nur ca. 4,3% des Gewinns tatsächlich in Mühlhausen verbleiben. Der Großteil des Gewinns in Höhe von ca. 95% fließt nach Außen ab.

Dementgegen verbleiben 100% der Belastungen und mögliche Umweltschäden in Mühlhausen. Dieses Ungleichverhältnis gilt es zumindest in Teilen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann durch die Erhebung einer Nutzungsgebühr erfolgen. Die Gemeinde hat mit den Flächenpachtverträgen bereits die Voraussetzung dafür geschaffen.“

Der Sitzungsleiter hat die Angaben zur Bürgerbeteiligung bei der Gesellschaft abgefragt:

EK: 6,2 Mio. EUR (30%)

FK: 14.250 Mio. EUR (70%)

Anteil EK Mühlhausen lt. GLIM: 885 T-EUR à Entspricht somit 14,3 % des EK von 6,2 Mio. EUR

Somit halten Mühlhäuser Bürger ca. 14% an der BWE Mühlhausen und nicht 4,3%.

Damals hatten alle Bürger aus Mühlhausen ein vorrangiges Zeichnungsrecht der Anteile an der BWE Mühlhausen. Leider haben sich nur sehr wenige Bürger an den Anlagen beteiligt, trotz umfassender Information und Info-Veranstaltung in der Schule damals. – Das kann man nun nicht im Umkehrschluss der BWE Mühlhausen vorwerfen, dass sich so wenig Mühlhäuser Bürger beteiligt haben!

Bei den neuen Anlagen werden sich erfahrungsgemäß wesentlich mehr Bürger aus der Standortgemeinde beteiligen, weil das Modell und dessen erfolgreicher Betrieb ja nun bekannt sind.

Der Sitzungsleiter hat die Angaben zur Nutzungsgebühr bei der Verwaltung und dem Windkümmerer [REDACTED] von der Energieagentur abgefragt:

Der Gesetzgeber hat ja daher extra den §6 EEG (0,2 Cent/kWh für Gemeinden) geschaffen, die für neue Anlagen verpflichtend sind.

Die bisherigen Bürgeranlagen haben diese Zahlungen aber auf freiwilliger Basis beschlossen. In 2023 wurden an dem Markt Mühlhausen gezahlt: BWE Mühlhausen (24.052 EUR), der BWE Birkach (2.879 EUR) und der BWE Lonnerstadt (1.512 EUR).

Für die neuen Anlagen in Mühlhausen ist dies verpflichtend.

Der Windkümmerer [REDACTED] würde es in die Verhandlungen mit aufnehmen, weist aber darauf hin, dass wir einer Bürgerenergieanlage mit einer zusätzlichen Nutzungsgebühr Geld wegnehmen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, dies in den Verhandlungen mit den Vertragspartnern aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9. Feststellung der Jahresrechnungen 2018 - 2023

Sachvortrag:

Die Jahresrechnungen 2018 - 2020 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 17.06.2024 und die Jahresrechnungen 2021 - 2023 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 01.07.2024 örtlich geprüft.

Die Jahresrechnung 2018 wurde ohne Beanstandungen geprüft.

Bei den Jahresrechnungen 2019 - 2023 wurden folgende Feststellungen getroffen:

- 1) Mit AO 7157 aus 2019 wurde die Fl. Nr. 325 Gemarkung Schirnsdorf erworben. Es stellt sich die Frage, für welchen Zweck dieses Grundstück erworben wurde.
- 2) Um die Anzahl der Buchungen für Auslagen im Bauhof zu reduzieren, soll einmal überprüft werden, ob es auch hier sinnvoll wäre einen Handvorschuss einzurichten.
- 3) Aufgrund des Verwaltungsaufwandes sollen keine Privatbestellungen, mit anschließender Weiterverrechnung an die Privatpersonen, mehr erfolgen.
- 4) Bei Bestellungen für mehrere Unterabschnitte (z. B. Bauhof, Kläranlage, usw.) sollen diese direkt bei der Firma mit angegeben werden, damit diese auf der Rechnung schon entsprechend kommissioniert sind und ggf. nichts mehr handschriftlich mit angefügt werden muss.
- 5) Bei Anschaffungen/Bestellungen für die Gemeinde müssen alle Rechnungen auf die Gemeinde und nicht mehr auf die Mitarbeiter laufen.
- 6) Für die Reparatur der Turmuhr hat die Gemeinde eine Rechnung beglichen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis sich die Zuständigkeit der Gemeinde ergibt.
- 7) Bei AO 5856 aus 2021 wurde ein Fahrtenbuch abgerechnet. Hier lässt sich eine Fahrt des Kindergartenpersonals nach Horbach, in Bezug auf die Entfernung (30 km hin und zurück), nicht erklären.
- 8) Mit AO 17615 aus 2023 wurde Material für die Beschilderung eines Teichkulturparks bezahlt. Es stellt sich die Frage, wo diese Beschilderung steht und um welchen Teichkulturpark es sich handelt.

Zu den Feststellungen wurden folgende Maßnahmen durchgeführt und können wie folgt beantwortet werden:

Zu 1)

Der Grunderwerb wurde mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2019 beschlossen. Ein Grund ist nicht angegeben. Es handelt sich um eine Waldfläche, die nach Recherche als mögliches Tauschland erworben wurde.

Zu 2)

Diese Feststellung wurde an den Bauhof und den ersten Bürgermeister weitergegeben, damit dies geklärt werden kann. Der erste Bürgermeister wird hierzu in der Sitzung Stellung beziehen.

- Dies betrifft auch den Kindergarten, hier wird aufgrund der aktuellen Situation (3 Standorte, Container) um Aufschub bis 01.01.2026 für alle gebeten.

Zu 3)

Diese Feststellung wurde nach der Prüfung erneut an die Leitungen des Personals und den ersten Bürgermeister weitergegeben, mit der Bitte um Beachtung, da die Rechnungen (Privatanteil) sonst nicht mehr überwiesen werden können.

Zu 4)

Auch diese Feststellung wurde an die Leitungen des Personals und den ersten Bürgermeister, mit der Bitte um künftige Beachtung, weitergegeben.

Zu 5)

Auch diese Feststellung wurde an die Leitungen des Personals und den ersten Bürgermeister, mit der Bitte um künftige Beachtung, weitergegeben, da die Rechnungen und Auslagen sonst grundsätzlich nicht mehr überwiesen werden können.

- Hier soll angeregt werden, Einzelrechnungen oder sogar auf E-Rechnungen umzustellen.

Zu 6)

Aus einem alten Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass die Turmuhr der Gemeinde und die Läut-/Glockenanlage der Kirche gehört. Diese werden jedes Jahr gewartet und es besteht ein gemeinsamer Wartungsvertrag mit der Kirche. Die Rechnungen werden getrennt gestellt. Hierzu bestehen Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 26.01.1993 und vom 07.07.1993 und eine schriftliche Anweisung von dem damaligen Bürgermeister Haas vom 28.07.1999.

Zu 7)

Es ist schwierig dies im Nachgang noch zu rekonstruieren, da diese Mitarbeiterin auch nicht mehr für den Markt Mühlhausen tätig ist. Nach Rücksprache mit der Leitung kann es sich nur um die Verteilung von Faschingstüten während Corona handeln und dass die Mitarbeiterin diese sicherlich von zu Hause aus ausgefahren hat. Dies deckt sich mit der Bemerkung im Fahrtenbuch und der Entfernung nach dem Online-Routenplaner.

Zu 8)

Nach Rücksprache mit dem ersten Bürgermeister konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es sich um die Beschilderung für den Teichkulturpark im Aischgrund handelt. Hierzu gibt es folgende HP: <https://www.teichkulturpark.info/>

Der Markt Mühlhausen stellt hier von 22 Standorten den Standort Nr. 20 dar.

Der Standort der Beschilderung befindet sich gegenüber der Tankstelle bei der Mühle.

Der Marktgemeinderat nimmt von dem Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfungen und von den zu den Berichten veranlassten Maßnahmen der Verwaltung zustimmend Kenntnis.

Beschluss:

Die Rechnungen für die Haushaltsjahre 2018 – 2023 werden nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend den vorliegenden Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10. Entlastung zu den Jahresrechnungen 2018 - 2023**Sachvortrag:**

Bei diesem Tagesordnungspunkt nimmt der erste Bürgermeister, [REDACTED], wegen persönlicher Beteiligung nicht teil. Die Sitzungsleitung übernimmt der Stellvertreter, [REDACTED]

Die Jahresrechnungen 2018 - 2023 wurden örtlich geprüft, die Prüfungsbeanstandungen sind erledigt. Es kann nunmehr die Entlastung zu den Jahresrechnungen 2018 - 2023 erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zu den Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 - 2023.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 11. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung**TOP 3 nö vom 05.11.2024** Vergabe der Planungsleistungen zur Erneuerung des Wasserrechtes in der Kläranlage Mühlhausen

Der Markt Mühlhausen vergibt den Auftrag zur Erstellung der Wasserrechtsantragsunterlagen für die Kläranlage Mühlhausen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 4 nö vom 05.11.2024 Vergabe Nachrüstung Rückstausicherung am Entlastungsbauwerk SKO GG Mühlweiher (SKO 6)

Der Markt Mühlhausen vergibt den Auftrag zur Nachrüstung der Rückstausicherung am Entlastungsbauwerk SKO GG Mühlweiher (SKO 6).

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 5 nö vom 05.11.2024	Anschluss der Abwasseranlage Markt Mühlhausen an die Kläranlage Markt Wachenroth; Ingenieurdienstleistungen zur Erstellung eines Strukturkonzeptes der Abwasseranlage Markt Wachenroth
--------------------------------	--

Der Markt Mühlhausen übernimmt die Kosten der Ingenieurdienstleistungen zur Erstellung eines Strukturkonzeptes der Abwasseranlage für den Markt Wachenroth, wenn der Markt Wachenroth den Markt Mühlhausen aufnimmt. Der Markt Mühlhausen bittet um eine Absichtserklärung.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 6 nö vom 05.11.2024	Neubau Kita Mühlhausen, Wasserschaden - Festlegung der Sanierung
--------------------------------	--

Der Marktgemeinderat beschließt zur fristgerechten Fertigstellung der Sanierung des Wasserschadens im Neubau Kita Mühlhausen zum 31. August 2025 für die Kosten der noch erforderlichen Demontearbeiten in Vorleistung zu gehen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 12.	Bekanntgaben und Informationen
----------------	--------------------------------

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

- ILE: Das zweite Seminar findet im März 2025 statt, Interessenten aus dem Gremium sollen sich bis Februar 2025 melden.
- Schule: Das Ausschreibungsverfahren Architekten für läuft, hierzu haben sich 8 Ingenieurbüros gemeldet. Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse läuft bis Januar 2025
- Breitbandausbau: Der Bescheid für den Förderantrag Breitbandausbau müsste Mitte bis Dezember 2024 im Haus sein.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

██████████: Die Hecke im Schlehenweg 36 wurde immer noch nicht geschnitten. Hier wurden bereits Briefe per Post zugestellt um den Eigentümer auf den Heckenschnitt hinzuweisen.

Die VG wird gebeten hier mal zu klären, ob und wann hier rechtliche Schritte eingeleitet werden können, bzw. ob man ein Zwangsgeld einfordern kann.

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
des Marktes Mühlhausen**

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mühlhausen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 19. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 10 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen, 3. Dezember 2024

Markt Mühlhausen

gez.

Fatz

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **04.12.2024**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **04.01.2025**.

**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Mühlhausen**

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mühlhausen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 22. November 2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Abwasser.“

2. Der § 10a Abs. 9 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € / m² pro Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mühlhausen, 3. Dezember 2024

Markt Mühlhausen

gez.

Fatz

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **04.12.2024**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **04.01.2025**.

